

Mehr Demokratie e. V. Schleswig-Holstein

Nico.Nissen@web.de

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1150</p>
--

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am 4. September 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/82 –

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/722 -

Stellungnahme von „Mehr Demokratie e. V.“ zu den Entwürfen der Landesregierung und des SSW für ein neues Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Das Informationsfreiheitsgesetz und seine Bedeutung für die Demokratie

Der Zugang zu Informationen über die Verwaltungshandlungen ist in einer wirklichen Demokratie selbstverständliches Recht des Bürgers. Der Souverän hat durch den freien Zugang zu Informationen die Möglichkeit, die Verwendung der von ihm gezahlten Steuern und die Erfüllung des von ihm erteilten Mandats zu überprüfen. Zugleich werden Korruption und Ämterpatronage verhindert oder aufgedeckt. Behörden, Verwaltung und Amtsträger unterliegen somit einer notwendigen und in einer Demokratie selbstverständlichen Kontrolle des Volkes.

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines neuen Informationsfreiheitsgesetzes bewirkt das vollkommene Gegenteil und begünstigt Korruption und Ämterpatronage und somit Betrug des Bürgers. Im Vergleich dazu ist der Entwurf der SSW eine anwendbare und wesentlich bürgerfreundlichere Alternative, die dem Souverän nicht etwa die ihm in einer Demokratie zustehenden Informationen vorenthält, sondern tatsächlich zur Verfügung stellt. Der Entwurf der Landesregierung hingegen ist in seinen Regelungen, insbesondere den Begründungen für die Ablehnung eines Informationsgesuches, verschwommen und ungenau. Dies wird unweigerlich zur Kollision mit den Informationsbegehren der Bürger führen und widerspricht dem Sinn und Zweck eines IFG.

Alles in allem Stellen wir in diesem Entwurf einen weiten Rückschritt gegenüber dem bisher geltenden IFG fest.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Die Informationspflicht erstreckt sich nicht auf privatrechtliches und fiskalisches Handeln der Behörden und nicht auf Privatunternehmen, die im öffentlichen Auftrag arbeiten. (§ 2) In Anbetracht der Tatsache, dass Privatunternehmen zunehmend auch von öffentlicher Hand gegründet werden, viele Privatunternehmen sich zumindest teilweise in öffentlichem Besitz befinden und sich Beamte und Abgeordnete auch unternehmerisch betätigen können und die Befugnisse ihres Amtes missbrauchen könnten, ist hier der Korruption und Ämterpatronage das Tor geöffnet worden.
2. Selbst die Informationspflicht für Unternehmen, die teilweise in öffentlicher Hand liegen, kann dadurch umgangen werden, dass das eigentlich informationspflichtige Unternehmen sich auf angebliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beruft. (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) Durch eine ähnliche Regelung wird bereits der Verbraucherschutz ausgehebelt.
3. Problematisch ist § 7 Abs. 2 Buchst. a, der als Ablehnungsgrund für einen Antrag auf Information „offensichtlichen Missbrauch“ nennt. Es ist kaum davon auszugehen, dass ein Bürger einen solchen Antrag zu missbräuchlichen Zwecken stellen würde. Der „offensichtliche Missbrauch“ ist eher von den Stellen zu befürchten, die das IFG wegen ihrer eigenen Verfehlungen umgehen möchten und sich dieses Paragrafen unter Vorwänden bedienen. Da hilft auch nicht, dass dem Antrag auf jeden Fall stattgegeben werden muss, wenn ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, denn ein hier anstehender Konflikt müsste durch den Datenschutzbeauftragten beigelegt oder letztendlich vor Gericht ausgetragen werden – beides Wege, die der Bürger für gewöhnlich scheut.
4. Der Zweck der Korruptionsprävention ist sicherlich nicht erfüllt, wenn unter „amtlichen Informationen“ nur „alle dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienende Aufzeichnungen“ verstanden werden. (§ 2 Abs. 3)

Stellungnahme zum Entwurf des SSW

Der Entwurf des SSW hingegen versucht nicht, eine EU-Richtlinie als trojanisches Pferd für den Demokratie-Abbau zu nutzen, wie dies die Landesregierung tut. Ganz im Gegenteil: Die Informationspflicht wird auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts ausgeweitet. Somit wäre dem selbstverständlichen Recht des Bürgers, vollständige Informationen über die Handlungen der in seinem Auftrag tätigen Amtsträger, Ämter und Behörden zu erlangen, weitgehend genüge getan. Insofern ist für uns unverständlich, dass die Informationsfreiheit sich nicht auch auf den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit erstreckt. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Der Entwurf ist bürgerfreundlich gestaltet und gewährleistet, dass dem Bürger auf seiner Suche nach Informationen die größtmögliche Unterstützung zu teil wird. Außerdem ist darin die Veröffentlichung bestimmter Informationen vorgesehen – ein Ansatz, der nur zu begrüßen ist und sich auch auf andere Informationen erstrecken sollte.

Vorschläge:

- Durch das neue IFG muss auf jeden Fall klar gestellt werden, dass Handlungen, die natürliche oder juristische Personen für die öffentliche Hand verrichten, grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind und dem Bürger auf sein Verlangen hin zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Angebliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht als Vorwand dazu herhalten, Informationen nur unvollständig oder überhaupt nicht zur Verfügung zu stellen.
- Die vielen möglichen Ablehnungsgründe müssen enger gefasst und eindeutiger werden.
- In der Verfassung für das Land Schleswig-Holstein muss ein Grundrecht des Bürgers auf Information über die Tätigkeiten der in seinem Auftrag handelnden Amtsträger, Ämter und Behörden verankert werden.

Verfasser und Ansprechpartner bei Mehr Demokratie e. V. Schleswig-Holstein:

Nico Nissen
Bohmstedtfeld 8
25853 Bohmstedt
Nico.Nissen@web.de
Tel.: 04671-2413